

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Didaktik der Mathematik“ (WE IDM) der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 1. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Wissenschaftliche Einrichtung „Institut für Didaktik der Mathematik“ (WE IDM) der Universität Bielefeld ist eine Wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld.

**§ 2
Aufgaben**

(1) Aufgabe der WE IDM ist die Förderung der Theorie und Praxis des Mathematikunterrichts durch Disziplinen übergreifende Forschung sowie durch Lehre, Entwicklung, Dokumentation und Beratung.

(2) Das Institut nimmt diese Aufgabe unter besonderer Berücksichtigung regionaler und überregionaler Problemstellungen und längerfristiger Entwicklungsperspektiven wahr.

(3) Die Arbeit an der WE IDM ist gekennzeichnet durch die interdisziplinäre Verbindung zu Mathematik, Pädagogik, Psychologie und weiteren Bezugswissenschaften sowie durch intensive Kommunikation mit Mathematiklehrerinnen und Mathematiklehrern.

**§ 3
Mitglieder**

(1) Mitglieder der WE IDM sind

- die an der WE IDM tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- die der WE IDM zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die der WE IDM zugeordneten Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die an der WE IDM tätigen wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie dort tätige studentische Hilfskräfte, die als Studierende an der Universität Bielefeld eingeschrieben sind.

(2) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld und insbesondere Projektleiterinnen und Projektleitern, die ein Forschungsprojekt in die WE IDM einbringen wollen, sowie abgeordneten oder freigestellten Lehrerinnen und Lehrern, die längerfristig an der WE IDM tätig sind, kann der

Vorstand auf Antrag für die Dauer der Mitarbeit die Rechte eines Mitgliedes verleihen.

(3) Im Zweifel entscheidet über die Mitgliedschaft die Fakultätskonferenz.

**§ 4
Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören mehrheitlich die an der WE IDM tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter der anderen an der Einrichtung tätigen Gruppen mit Stimmrecht an. Alle Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren jeweiligen Gruppenmitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Dem Vorstand gehören sämtliche Mitglieder der WE IDM der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je mindestens ein Mitglied der anderen Statusgruppen an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie folgt:

4 : 1 : 1 : 1

5 : 2 : 1 : 1

6 : 2 : 2 : 1

7 : 2 : 2 : 2.

Gehören dem Vorstand nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und gibt es für die Mandate der beiden anderen Statusgruppen gewählte Vertreter, dann wirkt das Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur beratend mit.

(3) Der Vorstand leitet die WE IDM. Die Zuständigkeit der Fakultätsgremien bleibt unberührt. Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm einschließlich der Durchführung von Forschungsprojekten der WE IDM und über den Jahresbericht an den Dekan der Fakultät für Mathematik;
- b) Beratung und Entscheidung über die der WE IDM zugewiesenen Sachmittel;
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Projektleiterinnen und Projektleitern, die ein Forschungsprojekt in die WE IDM einbringen wollen, sowie von Lehrerinnen und Lehren, die längerfristig an der WE IDM tätig sind;
- d) Vorschläge für die Besetzung von Stellen für weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WE IDM sowie deren Einsatz, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind;
- e) Vorschläge für Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der WE IDM.

§ 5

Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor als geschäftsführende Leiterin oder als geschäftsführenden Leiter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt die WE IDM innerhalb der Fakultät für Mathematik und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist der Mitgliederversammlung sowie der Fakultätskonferenz für Mathematik gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der WE IDM besteht aus allen an der WE IDM tätigen Mitgliedern gemäß § 3 dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter der WE IDM schriftlich mindestens einmal jährlich, außerdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der WE IDM einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung dient der gegenseitigen Information und Anregung und kann Empfehlungen an den Vorstand der WE IDM beschließen.

§ 7

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 9. Februar 2006

Bielefeld, den 1. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann